



## **Anhörung im Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung am 16. Mai 2007**

### **Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO 2007/2008), zum Bericht zur Unterrichtsversorgung 2007/2008**

#### **Zu Artikel 1 Ziffer 1**

#### **§ 1 Abs. 1 AVO zu § 93 SchulG Wöchentliche Unterrichtsstunden**

Aufgrund der Schulzeitverkürzung am Gymnasium wird in der Stundentafel die wöchentliche Unterrichtszeit für die Sekundarstufe I erhöht.

Die Landeselternschaft der Gymnasien hält diese Erhöhung des Wochenstundenvolumens in der Sekundarstufe I für notwendig, da durch die Verkürzung der Schulzeit auf acht Jahre ohne diese Erhöhung im gesamten gymnasialen Bildungsgang 30 Wochenstunden entfallen würden. Soll das Abitur nach acht Jahren ohne Qualitätsverlust bleiben, sind auch Schüler des Gymnasiums und insbesondere leistungsschwächere Schüler auf ausreichenden Unterricht und unterstützende Förderung angewiesen. Daher begrüßt es die Landeselternschaft ausdrücklich, dass die Stundentafel für das Gymnasium Kern- und Ergänzungsstunden vorsieht. Letztere ermöglichen erst die individuelle Förderung, die als leitendes Prinzip in § 1 Abs. 1 dem Schulgesetz vorangestellt ist.

Die Landeselternschaft begrüßt ausdrücklich, dass eine Erhöhung des Stundenvolumens in der Sek. I für alle Schulformen vorgenommen wurde und somit an allen weiterführenden Schulen eine individuelle Förderung der Schüler ermöglicht wird.

Die Umsetzung der neuen Stundentafel gibt aus unserer Sicht jedoch zurzeit noch Anlass zur Kritik. In Kombination mit den Freiräumen einer Kontingenzstundentafel haben die Schulen die Möglichkeit, die Anzahl der Fachunterrichtsstunden und somit die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassenstufen im Rahmen der Bandbreiten selbst festzulegen. Nicht selten erreichen uns Klagen der Eltern, dass Fünft- und Sechstklässler 33 Wochenstunden unterrichtet werden und dies ohne ausreichende Mittagspause und Verpflegung.

Eine Entzerrung der Unterrichtsdichte an fünf Wochentagen ist sicherlich durch die Wiedereinführung des Samstagsunterrichtes möglich. Die Entscheidung der Schulkonferenz hierüber ist aber an vielen Schulen nicht mehrheitsfähig. Als Gründe sind hier u. a. zu nennen: Schulen im ländlichen Bereich mit langen Schulwegen für die Schüler, Ablehnung bei Lehrern und Eltern.

Bleibt es jedoch bei einer Entscheidung der Schulen für eine Unterrichtsverteilung auf fünf Wochentage, so lässt der „Fünf-Tage-Erlass“ viele Probleme der Schulen ungelöst. Ungeklärt ist die Regelung für die einstündige Pausenaufsicht, die bei Ganztagschulen auf das Stundendeputat der Lehrer angerechnet wird. Der Erlass lässt zudem offen, ob Lehrer diese Aufsicht übernehmen müssen oder ob auch andere Personen dafür eingesetzt werden können. Viele Schulen wünschen sich auch eine größere Flexibilität für die Festlegung des Zeitpunktes und der Dauer der Pausen.

Für eine ausreichende und gesunde Mittagsverpflegung sind viele Schulen weder räumlich noch organisatorisch eingerichtet und belassen es bei der erhöhten Unterrichtszeit. Mit Recht fordern die Eltern eine Essensversorgung in der Schule, beteiligen sich schon selbst kräftig an der Einrichtung einer Cafeteria oder Mensa oder fragen bei uns nach bestehenden Modellen.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, dass eine Wochenstundenzahl von 30 Unterrichtsstunden für die Schüler der Erprobungsstufe ohne eine andere Rhythmisierung des Tages nicht wesentlich überschritten wird.

### **Zu Artikel 1 Ziffer 2**

#### **§ 5 Abs. 1 AVO zu § 93 SchulG Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter**

Die vom Schulgesetz geforderte größere Eigenverantwortlichkeit der Schulen bedeutet für die Schulleitungen aller Schulformen die Übernahme umfangreicher Verwaltungs- und Managementaufgaben mit dem entsprechenden Zeitaufwand. Daher ist für die Landeselternschaft der Gymnasien der Wegfall einer höheren Schulleiterpauschale für eine Schulform nachvollziehbar. Darüber hinaus bedeutet diese Maßnahme mehr Zeitgerechtigkeit in Zeiten zahlreicher nationaler wie internationaler Leistungsüberprüfungen und damit eine bessere Vergleichbarkeit der Schulformen.

### **Zu Artikel 1 Ziffer 3**

#### **§ 6 Abs. 5 AVO zu § 93 SchulG Klassenbildungswerte**

Die Landeselternschaft begrüßt, dass die Bandbreite in den Klassen 5 des Gymnasiums in der Regel nur noch um bis zu zwei Schüler überschritten werden darf. Klassengrößen von 35 Schülern in den Eingangsklassen des Gymnasiums sind vor allem im Hinblick auf die Einführung der achtjährigen Gymnasialschulzeit und den damit einhergehenden erhöhten Anforderungen nicht vertretbar. Wünschenswert wäre aber eine grundsätzliche Veränderung der Lehrer-Schüler-Relation, die auch zu einer geringeren Anzahl von Schülern pro Klasse führen würde.

**Zu Artikel 1 Ziffer 4****§8 AVO zu § 93 SchulG Schüler-Lehrer-Relation**

Die Veränderungen der Relationen sind nur mit einer Präzisierung auf zwei Stellen hinter dem Komma minimal verbessert worden. Wir begrüßen jede Verbesserung, würden aber eine deutlichere Absenkung der Schüler-Lehrer-Relation noch mehr begrüßen, da wir die Anzahl von 32 Schülern in den Eingangsklassen des Gymnasiums immer noch für zu hoch halten.

Düsseldorf, den 16. Mai 2007